

Kapitel 5.

Zeitbedingte Bundesgenossenschaft der Kaiserlichen Rivalen.

Der nach dem Tode Heinrichs III. im Abendlande entstehende Konflikt zwischen Papsttum und Kaisertum wird Investiturstreit genannt, weil von den bekannten drei Hauptprogrammpunkten des Reformpapsttums, der strikten Durchführung der Ehelosigkeit der Geistlichen, der Unterbindung der Geldzahlung bei Betrauung mit geistlichen Ämtern und dem Verbot der Einsetzung der Bischöfe und Äbte durch Laien der ^{letzt}genannte Punkt, das Verbot der sogenannten Laieninvestitur, die weltliche Gewalt am schwersten treffen musste; von den Tagen Ottos des Grossen her, besonders aber wieder unter Konstantin II. und Heinrich III., waren die kirchlichen Institute eine der tragenden Säulen der inneren Verwaltung des Reiches. In Wahrheit waren die Forderungen des Papsttums nur ein Ausdruck seines universalen Führungsanspruches. Der ^{Geist} des sog. Dictatus papae, in dem Gregor VII. die Grundsätze seines Handelns zusammengestellt hat, berührt sich mit den Tendenzen, in denen Leo III. 800 die Kaiserkrönung Karls vorgenommen hatte und in denen die Päpste des 9. Jahrhunderts den kurialen Kaisergedanken festlegten. Dieser kuriale Kaisergedanke hatte die Krönung des Kaisers durch den Papst verlangt, durch die das Papsttum einen massgeblichen Einfluss auf das Kaisertum zu gewinnen gedachte. Dieser ursprüngliche Sinn der Krönung hatte sich dann in der praktischen Ausgestaltung des Ottonen- und Salierreiches durch die Schutzherrschaft des Kaisers über das Papsttum vollkommen verschoben. Die Einträchtigkeit der weltlichen und geistlichen Gewalt zerfiel durch den Vorstoss des Papsttums unerwartet und plötzlich. Dem Emanzipationsgedanken der Kurie setzte die weltliche Gewalt die Notwendigkeiten der Regierungsführung und die Tradition des Kaisertums entgegen. In der Umgebung des von Heinrich IV. eingesetzten Gegenpapstes Clemens III. zu Ra-